

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	“sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Schulbesuch, Studium	ja	ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot.
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	ja	nein	Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	nein	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	ja	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	ja	ja	ja	ja	Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	ja	ja	ja	ja	Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) nicht zulässig!
Ab Inkrafttreten IntG: Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	ja	ja	nein	nein	

Stand: 25. Juni 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

